



<b>Stadt Tecklenburg</b>	zuständiger FB: Zentrale Dienste u. Finanzen	Datum
	Aktenzeichen: 10	02.09.2020
<b>Sitzungsvorlage Nr. 105/2020</b>		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 15.09.2020	TOP 6
öffentliche Sitzung		
<b><u>Betreff: Beitritt der Stadt Tecklenburg zur KoPart eG</u></b>		
<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>		
<p>Der Beitritt der Stadt Tecklenburg zur KoPart eG wird beschlossen, hierzu wird ein Genossenschaftsanteil in Höhe von 750,00 € erworben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Stadt Tecklenburg in der Generalversammlung der Genossenschaft zu vertreten. Der Betrag von 750,00 € wird im lfd. Haushaltsjahr außerplanmäßig bereitgestellt.</p>		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

**Sachdarstellung, Begründung:**

---

Zur Unterstützung der kommunalen Verwaltungen bei Beschaffungen ist die KoPart vor 8 Jahren als Tochterunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW gegründet worden. KoPart steht dabei für „**K**ommunal & **P**artnerschaftlich“ und beschreibt damit die Grundintention dieser Genossenschaft.

Im Mittelpunkt des Genossenschaftszwecks steht die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Bereich Beschaffung und Vergabe. „One member one vote“ – in der KoPart eG haben Kommunen und Unternehmen unabhängig von ihrer Größe je eine Stimme und die gleichen Rechte. Mit diesem Ansatz fördert die KoPart eG die interkommunale Zusammenarbeit. Der Genossenschaft können Kommunen und zu 100 % kommunale Unternehmen beitreten.

So wird die KoPart eG bspw. zeitnah Angebote zur genossenschaftlichen Beschaffung der jeweils förderfähigen Produkte für die digitale Ausstattung von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften an den Schulen bereitstellen (sh. hierzu die beiden Förderrichtlinien des Landes NRW von Juli 2020, über die in der FSS-Sitzung am 18.08., Vorlage Nr. 94, informiert wurde). Hierzu laufen derzeit Gespräche mit den großen Herstellerfirmen. Die KoPart eG ist bemüht, auch ergänzende Leistungen wie Wartung und Support zu möglichst günstigen Preisen in den Angebotskatalog zu integrieren. Die Städte und Gemeinden sollen ihre Buchungen spätestens vor dem Beginn der Herbstferien vornehmen können.

Zur Erweiterung der Beschaffungsmöglichkeiten sollte der Beitritt möglichst kurzfristig erfolgen. Der Beitritt erfolgt durch den Erwerb eines Genossenschaftsanteils im Wert von 750,00 €. Eine Nachschusspflicht ggf. zur Deckung eines Jahresfehlbetrags besteht nicht. Das maximale finanzielle Risiko der Mitglieder ist auf die Höhe des Mitgliedsanteils begrenzt. Weitere Kosten entstehen somit aus der reinen Mitgliedschaft nicht. Sofern aus einzelnen Beschaffungsvorgängen zusätzliche Kosten entstehen, sind diese nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu bewerten. Es besteht kein Nutzungszwang hinsichtlich des Angebotes der KoPart.

Entstehen aus Entgelten für die Dienstleistungen der Genossenschaft – nach Abzug der bei der KoPart eG entstehenden Kosten – Überschüsse, so können diese – nach Berücksichtigung der gesetzlich und satzungsmäßig erforderlichen Rücklagenbildung – als Dividende bzw. als Rückvergütung den Mitgliedsstädten und -gemeinden zufließen. Über die Ausschüttung einer Dividende oder Rückvergütung entscheidet die Generalversammlung. Rückvergütung bedeutet, dass ein Geschäftsüberschuss ganz oder teilweise an die Mitglieder im Verhältnis ihres Umsatzes, den sie mit der Genossenschaft in einem Wirtschaftsjahr getätigt haben, ausgeschüttet wird.

Zum Beitritt zur KoPart eG ist ein Ratsbeschluss sowie die nachfolgende Anzeige bei der Kommunalaufsicht erforderlich.